

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 540

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 540, Rn. X

BGH 4 StR 548/06 - Beschluss vom 3. April 2007 (LG Münster)

Gegenvorstellung.

Vor § 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Gegenvorstellung des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 21. Februar 2007 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat mit Beschluss vom 21. Februar 2007 die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts 1
Münster vom 19. Juni 2006 verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Verurteilte nunmehr mit seiner
Gegenvorstellung vom 25. März 2007 mit der Begründung, der Senat habe das Vorliegen einer rechtsstaatswidrigen
Verfahrensverzögerung nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Gegenvorstellung kann schon allein deshalb keinen Erfolg haben, weil der Senat seine Entscheidung weder 2
aufheben noch abändern kann. Anders wäre es nur, wenn der Senat unter Verletzung des Grundsatzes auf rechtliches
Gehör entschieden hätte (§ 356 a StPO). Davon abgesehen, dass sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung
rechtlichen Gehörs nicht berufen hat, ist eine solche auch nicht ersichtlich. Der Senat hat bei seiner Entscheidung
weder Tatsachen oder Umstände verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er
berücksichtigungsfähiges Vorbringen übergangen.